

- G. Nister in Nürnberg.** 7678/79
Boelitz, Schöne alte Kinderlieder. 4 M 50 ⚡.
— Meister Lampe's lustige Streiche u. Abenteuer. Geb. 3 M.
Hitsch, Kunterbunt. Geb. 2 M.
- H. Piper & Co. in München.** 7680
Holz und Jerschke, Traumulus. 2 M; geb. 3 M.
Holz, Socialaristokraten. Zweite Auflage. 2 M; geb. 3 M.
Holz, Des berühmten Schöpfers Dafnis selbstverfertigte, sämtliche Fress-, Sauff- & Venus-Lieder benebst angehängten Aufrichtigen und Reuemüthigen Busstränen. 1 M; geb. 2 M.
Esswein, Moderne Illustrationen. 12 Hefte à 2 M 50 ⚡.
Lessing, Grillparzer und das Neue Drama.
Paul, Krischnas Weltengang.
Piper, Burgenkunde. Zweite Auflage.
- Kengersche Buchh., Gebhardt & Wittich in Leipzig.** U 4
Pädagogisches Wochenblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand Deutschlands. XIV. Jahrg. Halbjährl. 5 M.
English-Journal-Français für deutsche Leser. XIII. Jahrg. Vierteljährl. 1 M 50 ⚡.
- Rosenbaum & Hart in Berlin.** 7688
Le Répétiteur. 21. Jahrg. Vierteljährl. 1 M.
The Repeater. 14. Jahrg. Vierteljährl. 1 M.
Il ripetitore. 13. Jahrg. Vierteljährl. 1 M.
- Zeit & Comp. in Leipzig.** 7674
Ebert, Die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft. Ca. 3 M.
- Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G. in Leipzig.** 7685
Saling's Börsen-Papiere. III. Teil. Ausg. 1904/1905. 5. Aufl. 12 M.
- Verlag der Deutschen Alpenzeitung Gustav Zammers in München.** 7684
Deutsche Alpenzeitung. IV. Jahrg. III. Qu. 3 M.
- Verlag im Goethehaus in Berlin-Charlottenburg.** U 3
Geiger, Ein Sommeridyll. 2 M.
- Verlag Hans Priebe & Co. in Berlin-Steglitz.** 7686/87
Wick, Ein neues Eden. 2 M 50 ⚡; geb. 3 M.
— Seltsame Geschichten. 2. Aufl. 1 M 50 ⚡.
- Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.** 7676
Generalregister zum Jahresbericht der Chemie. Jahrg. 1887—1896. I. Teil. 1. Heft. 25 M.
- W. Bobach & Co. in Berlin.** U 1
Die Musit-Mappe. Vierteljährlich 1 M 20 ⚡.
- Carl Winter's Universitäts-Buchhandlg. in Heidelberg.** 7690
Lilienfein, Maria Friedhammer. 2 M.
- Zudschwerdt & Co. in Berlin.** 7692
Carlowitz-Maxen, Einteilung und Dislokation der Russischen Armee. Oktober 1904. 1 M 80 ⚡.

Nichtamtlicher Teil.

Schutz künstlerischer Erzeugnisse im graphischen Gewerbe.

Von Dr. Karl Schaefer.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Im August-Heft der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« behandelt Friedrich Diefenbach-Frankfurt a/M. die Frage, welche Wirkungen der künftige Kunstschutz auf das graphische Gewerbe, soweit es künstlerisch schaffe, ausüben werde. Diefenbach ist der Ansicht, man könne für die Graphik von dem neuzugestaltenden Kunstschutzesgesetz nur dann etwas Ruhbringendes für deren Weiterentwicklung erwarten, wenn der zu gewährende Schutz von dem Wert des graphischen Erzeugnisses, von dessen Bestimmungszweck und von der Art der Verwendung desselben vollständig unabhängig sei. Diese Anforderung wurde bereits von den Vertretern des graphischen Gewerbes in der Sachverständigenkommission bei den legislativen Beratungen in Berlin gestellt; sie ist jedoch bis jetzt ein frommer Wunsch geblieben. In allerjüngster Zeit hat indes die Erfüllung dieses Wunsches wieder neue Nahrung durch die gutachtlich kritischen Meinungsäußerungen seitens der Vertretungen verwandter Gewerbe erfahren, und es besteht jetzt, wenn wir nicht große Enttäuschungen in letzter Stunde bei den Verhandlungen im Reichstag erleben, Aussicht, daß zugunsten sowohl des graphischen Gewerbes, wie überhaupt aller künstlerisch schaffenden Gewerbe, der Eintritt des Schutzes gesetzlich gewährleistet und für die Praxis dadurch außer allen Zweifel gestellt wird, daß die Aufnahme eines entsprechenden Zusazes in das künftige Gesetz hineinkommt. Diefenbach hält gerade für das graphische Gewerbe eine derartige zusätzliche Bestimmung im Gesetz für unerlässlich, wenn nicht die dem Kunstgewerbe zuge dachte Gleichstellung mit den Werken der reinen Kunst im Schutz durch die Art der nationalen wie der außerdeutschen Recht-

sprechung wieder durchkreuzt werden sollte, deren künstlerische Bewertung gerade bei graphischen Kunstgewerbe-Erzeugnissen eine sehr verschiedene sei.

In diesem Punkt hat Diefenbach vollkommen recht. Der Spielraum der für die Auslegung eines Rechtsfazes, der Schutz gewähren soll, dem Richter bei Anwendung des Gesetzes bleibt, wirkt oft geradezu verhängnisvoll und verhindert den Eintritt der Wohltat des Rechtsschutzes in mehr Fällen, als man glaubt. Wir erinnern hier an das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, wo es sich in der gerichtlichen Praxis gezeigt hat, wie sehr verschieden die Gerichte bei Feststellung der Voraussetzungen für den Schutzeintritt, z. B. hinsichtlich der Annahme der »Geeignetheit« einer Behauptung zur Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots, zu Werke gingen. Es mußte sich auf Kosten derer, die als Verletzte ihr Recht suchten, erst eine mehrjährige Rechtsprechung entwickeln, die ihre Läuterung durch unser oberstes Reichsgericht erhielt und nach und nach erst zu einer gewissen Stabilität bei Auslegung einer Reihe für die Rechtsuchenden verhängnisvoll gewordener Paragraphen gelangte.

Beim Urheberschutzgesetz für Schriftwerke, beim Warenzeichenschutzgesetz und nicht minder beim bisherigen Photographien- und Kunstbildwerkerschutzgesetz zeigte sich dasselbe. Sie waren zwar da und versprachen in bestimmten Verletzungsfällen Schutz, allein die richterliche Auslegung versagte den Schutz in vielen Fällen, weil sie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen bei Feststellung des Tatbestandes rechtsbegrifflich verneinte. Gerade die Graphik, wo sie als Kunstgewerbe hervortrat, hatte seither einen besonders harten Stand, sich vor den Gerichten zu behaupten in Fällen, wo es sich um Nachbildungen künstlerischer Eigenerzeugnisse durch Konkurrenten handelte, gegen die auf Grund des Kunstbildwerke-Schutzgesetzes vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, der Schutz angerufen wurde. Überall, wo der »Gebrauchszweck« beim Gegenstand überwog, ver-